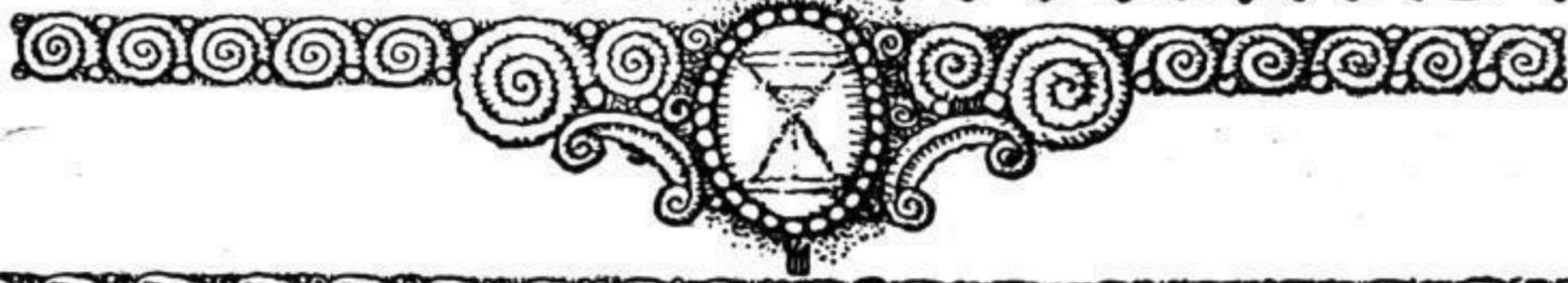


# Die Uhrmacherkunst



Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

48. Jahrgang

Halle, am 31. August 1923

Nummer 35

Nachdruck sämtlicher Aufsätze und Notizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Schriftleitung verboten

## Bekanntmachungen der Verbandsleitung

**Zur Goldmarkrechnung.** Nachdem nun auch der Goldwarengroßhandel zur Goldrechnung übergegangen ist, dürfte es als Seltenheit gelten, wenn unsere Kollegen noch eine Rechnung in Papiermark erhalten. Die Einführung der Goldmarkrechnung auf der ganzen Linie unseres Wirtschaftslebens ist überstürzt vorgenommen worden. Trotz der kurzen Zeit, die wir sie erst haben, mehren sich die Klagen bei uns. Anscheinend wird die Umstellung auf die Goldmarkrechnung von einzelnen Firmen als gute Gelegenheit angesehen, jedes, aber auch das letzte Risiko auf den Einzelhandel abzuwälzen. Die Firmen, die etwa so denken, mögen sich gesagt sein lassen, daß sich der Einzelhandel dagegen zu wehren wissen wird. Wir nennen heute, ohne Namensangabe, nur einige Beispiele, um Gelegenheit zu geben, noch zur Besinnung zu kommen.

Bei Käufen am 20. August wurde verschiedentlich der Frankenkurs dieses Tages für deutsche Uhren berechnet und nicht der vom vorhergehenden Börsentag (17. August), der nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen zugrunde zu legen war. Warum? Weil der letztere Kurs niedriger war!

Von einer großen und angesehenen Goldwarenhandlung liegt uns im Original eine Rechnung vom 20. August vor. Darin wird 1 Goldmark gleich  $\frac{1}{4}$  Dollar gerechnet, anstatt Dollarkurs geteilt durch 4,20. Das bedeutet eine erhebliche Verteuerung, die bei einem Dollarstand von 4200000 Mk. schon 50000 Mk. ausmacht. Ferner wird ein Kurs von 6700000 Mk. zugrunde gelegt, und zwar als Mindestkurs! Die Firma legt am 20. August, bei einem amtlichen Dollarstand von 4189500 Mk., einen willkürlichen Mindestkurs von 6700000 Mk. zugrunde, sichert sich also einen sehr hohen Ueberpreis und sichert sich auch noch gegen die „Gefahr“ einer Markbesserung! Bei höherem Dollarstand muß natürlich nach diesem gezahlt werden.

Das sind unserer Ansicht nach Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die gegen die guten Sitten verstoßen!

Diese Fälle sind für uns Veranlassung, unsere Kollegen

darauf aufmerksam zu machen, daß sie jede Rechnung genau nachzuprüfen haben, um sich vor Schaden zu hüten.

Das Durcheinander der verschiedensten Berechnungsarten ist schon heute so groß, daß eine Vereinheitlichung erfolgen muß, wenn das Ganze nicht zusammenbrechen soll. Industrie und Handel werden von sich aus zu keiner Selbstregelung kommen, so daß leider nur die zwangsweise Regelung durch den Staat übrigbleibt. Entsprechende Anregungen sind durch uns bereits erfolgt.

**Die Berechnung der Reparaturpreise** kann heute nur zum Preise des Abholungstages erfolgen, wenn nicht große Verluste eintreten sollen. Um das zu ermöglichen, haben wir unsere Grundpreisliste geschaffen, für die bei jeder Lohnänderung ein Multiplikator von uns errechnet und bekanntgegeben wird. Der Ostpreußische Uhrmacherverband macht uns durch seinen Vorsitzenden, Herrn W. Bistrick (Königsberg), den sehr praktischen und beachtenswerten Vorschlag, bei den Reparaturmarken folgenden Text aufzustempeln:

Der Grundpreis der Reparatur wird mit der am Tage der Abholung gültigen Indexziffer multipliziert.  
Die Indexziffer ändert sich mit den Gehilfenlöhnen.

Wer gewöhnt ist, den voraussichtlichen Reparaturpreis bei der Annahme zu bestimmen oder in einzelnen Fällen eine vorherige Preisangabe nicht umgehen kann, der setzt zweckmäßig hinter die Worte: „Der Grundpreis der Reparatur“ den vereinbarten Grundpreis.

Durch die vorgeschlagene Regelung, die wir den Kollegen zur Nachahmung nur empfehlen können, wird allen Streitigkeiten mit der Kundschaft von vornherein begegnet.

**Lehrlingsvergütungssätze.** Zur Zeit befindet sich ein Gesetz, betreffend die berufliche Ausbildung Jugendlicher, in Vorbereitung. Für die Parlamentsverhandlungen benötigen die Vertreter des Handwerks unbedingt zur Stützung der Behauptung, daß das Handwerk in der Lage ist, die Vergütung selbst zu regeln, Angaben über die tatsächlich gezahlten Vergütungssätze. Wir fordern unsere Innungen auf, uns unverzüglich die zur Zeit von ihnen

 **Richter & Glück**   
Berlin C19-Dresden A